

Liebe Kolleginnen,

die Entwicklungen rund um die „Corona-Krise“ sind nach wie vor dynamisch und gerade für die freiberuflich tätigen Hebammen mit vielen Unklarheiten versehen.

Mit dieser Mail möchten wir Euch und Ihnen die Informationen weitergeben, die uns vorliegen, wohl wissend, dass sich stündlich Änderungen und neue Empfehlungen ergeben können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht mit jeder neuen Information eine weitere Rundmail schicken können. Bitte haltet Euch / halten Sie sich selbst informiert, indem Sie sich regelmäßig in unseren Mitgliederbereich einloggen:

[www.hebammen-nrw.de](http://www.hebammen-nrw.de)

Internes anklicken

Mitgliedsnummer und Geburtsdatum angeben (evtl. müssen Tag und Monat in umgekehrter Reihenfolge eingegeben werden, Punkte zwischen Tag.Monat.Jahr nicht vergessen)

Im Dropdown Menü auf „Internes für alle“ klicken

Auf der Homepage des DHV und im Mitgliederbereich unserer Homepage sind neben allgemeinen Empfehlungen und Informationen auch juristische Einschätzungen der Kanzlei Hirschmüller zu verschiedenen Fragen eingestellt. Die Kanzlei überarbeitet derzeit die juristischen Einschätzungen vom 13.3., die Aktualisierung wird im Lauf des heutigen Nachmittags erwartet.

Neue Entwicklungen, Empfehlungen, Informationen oder Vorschriften stellen wir laufend in unseren Mitgliederbereich ein.

Als Berufsverband können wir zwar Informationen weitergeben und versuchen auch, dies möglichst tagesaktuell zu tun, aber die Zuständigkeit und auch die Verantwortung liegt bei den Gesundheitsämtern. Diese sollten verbindliche Handlungsanweisungen für Hebammen herausgeben, äußern sich aber (bis auf wenige Ausnahmen) selbst auf Nachfrage nur allgemein oder gar nicht. Daher habe ich das Gesundheitsministerium NRW heute um entsprechende Anweisung an die unteren Gesundheitsbehörden gebeten.

Noch immer liegen uns keine verbindlichen oder gar einheitlichen Empfehlungen der Gesundheitsämter zum Verhalten bei Hausbesuchen oder Kursen und zum Vorgehen bei fehlenden Händedesinfektionsmitteln vor. Wir haben dazu eine Anfrage an das Gesundheitsministerium NRW gestellt. Sobald die Antwort vorliegt, stellen wir sie in den Mitgliederbereich unserer Website [www.hebammen-nrw.de](http://www.hebammen-nrw.de) ein.

Wegen der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Kommunen wird eine Einheitlichkeit nicht zu erreichen sein, die einzelne Hebamme sollte sich also mit konkreten Fragen an ihre jeweilige aufsichtsführende Behörde wenden.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Erlass vom 15. 3. 2020:

Ein Anspruch auf Kita-Betreuung besteht nur, wenn beide Elternteile (sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt), in einem der benannten Schlüsselberufe tätig sind. Hebammen werden nicht explizit erwähnt, gehören aber in den Bereich der Gesundheitsberufe und sind vermutlich mit der Pflege mitgedacht. Die Bitte um explizite Erwähnung der Hebammen habe ich heute an das Gesundheitsministerium gerichtet.

Aufgrund des Erlasses werden Fitness-Studios, Schwimmbäder usw. geschlossen. Damit können Hebammen, die dort Kurse durchführen, diese nicht mehr anbieten. Noch ist von der Kanzlei Hirschmüller nicht abschließend geklärt, ob dies als Grund für eine Verdienstausfallsentschädigung schon ausreichend ist, es wird aber empfohlen, auf jeden Fall die Entschädigung zu beantragen. Wie das Vorgehen bezüglich nicht verschiebbarer Kurse (Geburtsvorbereitung) aussehen soll, ist unklar. Auch hier habe ich an das Gesundheitsministerium die Frage gerichtet, ob

Geburtsvorbereitungskurse in den Bereich der Daseinsvorsorge und -fürsorge und der Gesundheitsvorsorge fallen und damit weiter abgehalten werden dürfen (sofern die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden können).

Von etlichen Kolleginnen ist zu hören, dass sie ihre aufsuchende Tätigkeit einstellen. Hierzu habe ich die Kanzlei Hirschmüller angefragt und folgende Informationen erhalten:

Wenn die Hebamme selbst oder eines ihrer Familienmitglieder infiziert ist oder Kontakt zu Infizierten hatte, oder aber wenn sie die notwendigen Schutzmittel wie Händedesinfektionsmittel nicht hat und deshalb die Einhaltung der Hygieneregeln nicht garantieren kann, ist es rechtens, wenn sie Wochenbettbesuche und Vorsorgen absagt. Liegt keiner dieser Gründe vor und sie kündigt trotzdem den Behandlungsvertrag mit der Frau, könnte eine sogenannte „Kündigung zur Unzeit“ vorliegen. Damit wäre die Frau berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Die Hebamme würde vertragsbrüchig gegenüber ihrem Vertragspartner, den Krankenkassen.

Zur Zeit führt der DHV Gespräche mit dem Krankenkassenspitzenverband zu geänderten Abrechnungsmodalitäten für Kurse und Betreuungen. Es gibt Signale dafür, dass die Krankenkassen der Abrechnung von Leistungen mit Kommunikationsmedien offen gegenüberstehen. Ich habe nachgefragt, ob in der aktuellen Situation Geburtsvorbereitung als Einzelunterweisung möglich wäre. Über die Ergebnisse der Gespräche wird der DHV informieren, sobald sie vorliegen.

Das Gesundheitsministerium NRW hat auf seiner Website die aktuellen Erlasse und Empfehlungen veröffentlicht:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Hier finden sich auch die Erlasse, die dann von den Kommunen bzw. unteren Gesundheitsbehörden umgesetzt werden.

Die Kommunen können innerhalb des Rahmens, den die Erlasse bieten, ihre Entscheidungen selbständig treffen, so dass es jeder einzelnen Hebamme überlassen bleibt, sich bei ihrer eigenen Kommune zu informieren.

Beispielhaft herauszugreifen ist die Website der Stadt Köln:

<https://www.stadt-koeln.de/artikel/69366/index.html>

Für Hebammen, die im Zweifel sind, ob sie Kurse absagen sollen, könnte die Checkliste der Stadt Köln zur Risikoeinschätzung bei Veranstaltungen hilfreich sein. Sie ist dieser Mail angehängt, findet sich aber auch auf der oben genannten Website unter der Rubrik „Werden Veranstaltungen in Köln durch das Gesundheitsamt abgesagt?“

Eine Verdienstausfallsentschädigung kann beim Landschaftsverband beantragt werden, wenn die Hebamme sich in verordneter Quarantäne befindet. Die Antragsformulare sind auf den Webseiten der Landschaftsverbände Westfalen/Lippe und Rheinland herunterzuladen:

Landschaftsverband Westfalen/Lippe:

[https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr\\_mitteilung.php?urlID=50337](https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337)

Landschaftsverband Rheinland:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

Empfehlenswert ist der Podcast des Virologen Christian Droste:

<https://www.ndr.de/nachrichten/info/podcast4684.html>

Die Hebamme und Bloggerin Jana Friedrich hat eine gute Zusammenstellung auf ihre Website gestellt. Sie eignet sich auch zur Weitergabe an verunsicherte Frauen:  
<https://www.hebammenblog.de/schwangerschaft-geburt-stillen-in-zeiten-des-coronavirus-covid-19/>

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe hat Hinweise und FAQs für Schwangere und Säuglinge zusammengestellt:  
<https://www.dggg.de/news/hinweise-und-faq-zum-coronavirus-fuer-schwangere-und-saeuglinge-1181/>

Informationen rund um den Themenbereich Stillen und Muttermilch gibt die Unicef:  
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/coronavirus-das-sollten-eltern-und-schwangere-wissen/211680>

Der Verband der Still- und Laktationsberaterinnen Österreich hat eine gute Zusammenstellung von Informationen auf seiner Website:  
<https://www.stillen.at/vsloe-empfehlung-corona-virus-covid-19-und-stillen/>

Auch das Europäische Institut für Stillen und Laktation informiert:  
<http://www.stillen-institut.com/de/coronavirus-covid-19-und-stillen-aktuelle-empfehlungen.html>

Auf den folgenden Websites sollte sich die Hebamme regelmäßig über neue Entwicklungen, Empfehlungen und mögliche Einschränkungen informieren:

Robert-Koch-Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Das RKI gibt täglich einen aktualisierten Lagebericht heraus, dieser ist hier abrufbar:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-14-de.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-14-de.pdf?_blob=publicationFile)

Deutscher Hebammenverband:  
[www.hebammenverband.de](http://www.hebammenverband.de)

Landesverband der Hebammen NRW (Mitgliederbereich, Internes für alle):  
[www.hebammen-nrw.de](http://www.hebammen-nrw.de)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW:  
<https://www.mags.nrw>

Bundesgesundheitsministerium:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Mit herzlichen Grüßen



Landesverband der Hebammen NRW e.V.  
Berrenrather Str. 177  
50937 Köln

Mobil 0157.34612518  
Tel 0221.94 65 73 08  
Fax 0221.94 65 73 06

[www.hebammen-nrw.de](http://www.hebammen-nrw.de)  
<http://www.hebammenhilfe-fuer-fluechtlinge.de>  
<http://www.vorstellungsgespraech-hebamme.de>  
<http://www.zukunft-als-hebamme.de>

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adressatin sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die Absenderin und vernichten Sie diese E-Mail. Anderen als der bestimmungsgemäßen Adressatin ist es nicht gestattet, diese Mail zu lesen, zu speichern, zu kopieren, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden.

\*Personen jeden Geschlechts sind in der weiblichen Form mit gedacht